

## ***Bekanntmachung***

### **Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).**

Die Autoverwertung Wulfhorst beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Altfahrzeugen und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Verwertung von Altfahrzeugen i.S. der Altfahrzeugverordnung) in Borgentreich, Gemarkung Borgentreich, Flur 26, Flurstücke 75 und 78. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i. V. mit der Nr. 8.9.2 (V), Nr. 8.12.3.2 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 8.7.1.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG durchzuführen ist.

Nach Durchführung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Schutzkriterien vor. Folglich wurde am 11.02.2020 als Ergebnis festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG in der aktuellen Fassung nicht selbstständig anfechtbar.

Hier waren insbesondere die vorherige Nutzung des Standortes und die Lage des Vorhabens innerhalb des Stadtgebietes sowie die Grundlagen des Planungsrechts von Bedeutung.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff. UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Markus Blaschek zur Verfügung.

Kreis Höxter – Der Landrat  
als untere Immissionsschutzbehörde  
Az.: 44.0019/17/10.7.2

Höxter, 13.02.2020  
In Vertretung  
Klaus Schumacher  
Kreisdirektor